

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2005

zur Änderung der Entscheidung 2003/71/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 186)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/86/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) auf den Färöern wurde die Entscheidung 2003/71/EG der Kommission vom 29. Januar 2003 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern⁽³⁾ erlassen.
- (2) Trotz der von den Färöern getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen wurden im Jahr 2004 weitere ISA-Ausbrüche festgestellt und der Kommission gemeldet.
- (3) Die Färöer haben dem Unterausschuss für Veterinärfragen im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und den Färöern⁽⁴⁾ einen Krisenplan gemäß Artikel 15 der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽⁵⁾ vorgelegt. Dieser Krisenplan umfasst einen Entfernungssplan gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/53/EWG. Der im September 2004 vorgelegte Krisenplan einschließlich der Impfver-

fahren und des Entfernungssplans wurde von dem Unterausschuss genehmigt.

- (4) Angesichts der Seuchenlage auf den Färöern und der Umsetzung der Bekämpfungsstrategie einschließlich Impfung sollten die Schutzmaßnahmen der Entscheidung 2003/71/EG so lange gelten, wie Impfmaßnahmen durchgeführt werden. Die Impfung wird voraussichtlich im Rahmen der Bekämpfungsstrategie für mindestens zwei Jahre fortgesetzt.
- (5) Die Entscheidung 2003/71/EG ist daher zu ändern, um ihre Geltungsdauer zu verlängern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Entscheidung 2003/71/EG wird das Datum „31. Januar 2005“ durch das Datum „31. Januar 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 80. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/160/EG (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 65).

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.